

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Backhaus der Vielfalt am Terlaner Platz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg St. Georgen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der handwerklichen und traditionellen Herstellung von Backwaren und der traditionellen Haltbarmachung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
 - b) die Förderung der damit verbundenen Bildungsarbeit,
 - c) die Förderung von Inklusion,
 - d) die Förderung des Anbaus samenfester und/oder alter Getreidesorten in der Region durch deren Verwendung,
 - e) die damit verbundene Unterstützung kleinbäuerlicher, ökologischer Landwirtschaft in der Region,
 - f) damit auch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
 - g) die langfristige Versorgung mit regionalen Lebensmitteln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Mieten des Backhauses in der Terlanerstr. 1,
 - b) die Untervermietung des Backhauses an natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen,
 - c) die Anstellung von geeigneten Personen, die handwerklich Backwaren herstellen unter der Berücksichtigung der Leitlinien des deutschen Bäckerhandwerkes und/oder Bildungsveranstaltungen für die Mitglieder durchführen und organisieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und den Pflichten als Mitglied nachkommt. (§5)
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- b) wenn das Mitglied seinen in §5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses

dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) die Mitglieder erhalten auf Wunsch regelmäßig Backwaren
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) an der Mitgliederversammlung, die die Mitgliedsbeiträge bestimmt, teilzunehmen oder eine Vertretung zu entsenden,
 - b) die an der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Beiträge am Monatsanfang zu zahlen,
 - c) eine ggf. von der Mitgliederversammlung festgelegte Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.

- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 5000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die

Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Entscheidung ist getroffen, wenn es keine Gegenstimme gibt. Kann sich der Vorstand nicht einigen, entscheidet ggf. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht persönlich anwesend sein, muss es sich zur Festlegung der individuellen Mitgliedsbeiträge von einer bevollmächtigten Person seiner/ihrer Wahl vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit drei viertel Mehrheit.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung und eine Beitragsordnung beschließen.

- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder

beschussfähig.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen an die Genossenschaft Kulturland e.G., sofern kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern